

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mönkebude über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“

<i>Fachamt:</i> Kämmerei <i>Bearbeitung:</i> Walburga Matthee	<i>Datum</i> 09.08.2022
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö/N</i>
Gemeindevorvertretung Mönkebude (Entscheidung)	15.09.2022	Ö
Gemeindevorvertretung Mönkebude (Entscheidung)	27.10.2022	Ö

Sachverhalt

Im Gebiet der Gemeinde Mönkebude fallen ab 2022 Flächen (2,6542 ha) in den Einzugsbereich des WBV „Landgraben“. Dies macht eine Änderung der Satzungsbezeichnung erforderlich. Gleichzeitig ändert sich die Gebührenkalkulation als Anlage zur Satzung.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevorvertretung Mönkebude beschließt für 2023 als 3. Änderung zur Satzung vom 16.05.2019 die Satzungsbezeichnung um den WBV „Landgraben“ zu erweitern und

den neuen Gebührensatz i. H. v. 7,68 € je Gebühreneinheit für Flächen im Bereich des WBV „Uecker-Haffküste“

und 1,92 € je Gebühreneinheit für Flächen im Bereich des WBV „Landgraben“,

für Flächen im Einzugsgebiet des Schöpfwerkes Mönkebude i. H. v. 43,76 €/ha und

für Flächen im Einzugsgebiet des Schöpfwerkes Leopoldshagen i. H. v. 13,49 €/ha.

Anlage/n

1	3. Satzung zur Änderung 2023 öffentlich
2	Gegenüberstellung Gebühren öffentlich
3	Information zur Satzungsänderung öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein			
fin. Auswirkungen	x				
im Haushalt berücksichtigt	x		Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
				55.20.10.00	5443000
Liegt eine Investition vor?		x	Folgekosten		

Abstimmungsergebnis			
JA	NEIN	ENTHALTEN	BEFANGEN

Bürgermeister/in

Siegel

stellv. Bürgermeister/in

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mönkebude über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“

Aufgrund des§ 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBI. M-V S. 467) des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBI. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBI. M-V. S. 338) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777,833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung vom 15.09.2022 und nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mönkebude über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ erlassen.

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Mönkebude über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“

Die Satzung der Gemeinde Mönkebude über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ vom 16.05.2019, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mönkebude über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ vom 27.08.2021 (<https://www.amt-am-stettiner-haff.de/buerservice/bekanntmachungen/moenkebude>) wird wie folgt geändert:

In der Satzung werden nach den Worten „Uecker-Haffküste“ die Worte „und Landgraben“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Anlage „Gebührenkalkulation“

Die Anlage „Gebührenkalkulation“ zur Satzung der Gemeinde Mönkebude über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ vom 09.05.2019 wird wie folgt geändert:

Kalkulation der Gebühr für die Gewässerunterhaltung des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“

Gemeindefläche insgesamt 3423,5240 ha
davon 2448,4259 ha beitragspflichtig (ohne dingliche Mitglieder)

Dies entspricht 5734 Gebühreneinheiten (GE)

Gesamtbeitrag 2022 Gemeinde Mönkebude	39.476,50 Euro
	39.476,50 Euro / 5734 GE = 6,88 Euro/GE
Zuzüglich Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,80 Euro/GE	
	Gebührensatz je Gebühreneinheit 7,68 Euro

Kalkulation der Schöpfwerke (SW) des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“

Einzugsgebiet Schöpfwerk Mönkebude	423,9940 ha
Gesamtkosten Schöpfwerk Mönkebude	17.158,87 Euro
Gesamtkosten Deich Mönkebude	1.397,62 Euro

18.556,49 Euro / 423,9940 ha = **43,76 Euro/ha Schöpfwerk Mönkebude**

Einzugsgebiet Schöpfwerk Leopoldshagen	637,4666 ha
Gesamtkosten Schöpfwerk Leopoldshagen	8.580,30 Euro
Gesamtkosten Deich Leopoldshagen	21,92 Euro

8.602,22 Euro / 637,4666 = **13,49 Euro/ha Schöpfwerk Leopoldshagen**

Die Verwaltungskosten ergeben sich wie folgt.

Personalkosten	39.805,77
Sachkosten	3.980,57
Gemeinkosten	7.961,14
Verwaltungskosten	51.747,48

beitragspflichtige Fläche ohne dingliche Mitglieder insgesamt 27.468,5621 ha

davon Gemeinde Mönkebude 2448,4259 ha = 8,91 %

8,89 % von 51.747,48 € = 4.610,70 €

4.610,70 € / 5713 GE = 0,80 €/GE

Artikel 3

Lesefassung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Gemeinde Mönkebude über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker - Haffküste“ in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Internet auf der Homepage des Amtes „Am Stettiner Haff“ unter <https://www.amt-am-stettiner-haff.de> öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mönkebude über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ tritt zum 01.01.2023 für 2023 in Kraft.

Mönkebude, 22.09.2022

Schubert
Bürgermeister

Siegel

Gegenüberstellung WBV Gebühren

	2020	2021	2022	2023
Gemeinde Mönkebude				
Gebührensatz je GE in Euro WBV "Ue-Haff"	7,45	8,3	7,76	7,68
Gebührensatz je GE in Euro "Landgraben"				1,92
Schöpfwerk Mönkebude in Euro je ha	52,66	19,36	31,13	43,76
Schöpfwerk Leopoldshagen in Euro je ha	16,69	6,02	13,55	13,49

Sehr geehrte Gemeindevertreter,

Aufgrund der geänderten Gesetzeslage beim „Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden M-V“ ist das Flurstück 26 der Flur 2 in der Gemarkung Jädkemühl-Forst Rev. Mönkebude ab dem 01.01.2022 dem Wasser- und Bodenverband „Landgraben“ zugeordnet.

Die Gemeinde Mönkebude war bisher nur vom WBV „Uecker-Haffküste“ veranlagt. Die Gemeinde ist neu mit 2,6542 ha im WBV Landgraben und mit 3420,8778 ha im WBV Uecker-Haffküste vertreten.

Die Information des Städte- und Gemeindetages ist beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Matthee

Umlage der Beiträge zu den Wasser- und Bodenverbänden (WBV); Hinweis auf Rechtsänderung zum 1.1.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der beigefügten Mitteilung hat der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände freundlicher Weise darauf hingewiesen, dass die Städte und Gemeinden zum 1.1.2022 die Umlage der Wasser- und Bodenverbandsbeiträge, zu denen die Gemeinden herangezogen werden, auf die Grundstückseigentümer den Fällen ändern müssen, in denen die Gemeinde in dem Einzugsbereich von mehreren Wasser- und Bodenverbänden liegt. Darüber hinaus müssen die Umlagen für die Flurstücke geändert werden, die zu Einzugsgebieten von mehreren Wasser- und Bodenverbänden gehören. Die Initiativen zur Änderung des Landesrechts waren leider erfolglos.

Da wir nicht wissen, ob unsere Mitglieder bereits darüber informiert sind, bitten wir um Kenntnisnahme. Nach der Mitteilung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände ist die korrekte Zuordnung der Wasser- und Bodenverbandsbeiträge zu den jeweiligen Flurstücken Voraussetzung für eine rechtssichere Umlage auf die Grundstückseigentümer.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Thomas Deiters